

# Merkblatt Vorbezug

---

## Was geschieht bei einem Vorbezug?

Ein Teil des Altersguthabens wird für die Finanzierung von selbstbewohntem Wohneigentum vorzeitig bezogen.

Der Vorbezug bewirkt eine Reduktion der Altersleistungen und häufig auch eine Veränderung des Risikoschutzes bei Tod und Invalidität.

Im Grundbuch wird eine Veräusserungsbeschränkung eingetragen. Damit wird sichergestellt, dass bei einem Verkauf die Mittel der beruflichen Vorsorge weiterhin zweckgebunden bleiben.

Die SSO-Vorsorgestiftung zahlt den Vorbezug direkt an den Verkäufer, Ersteller oder Darlehensgeber aus.

---

## Wofür kann ich einen Vorbezug einsetzen?

- Für den Erwerb/Bau einer Eigentumswohnung oder eines Einfamilienhauses.
- Für Renovationen oder Ausbauten von Räumen, die dem Wohnzweck dienen.
- Für die Rückzahlung eines Hypothekendarlehens.
- Für die Beteiligung an einer Wohnbaugenossenschaft, einer Mieter-Aktiengesellschaft bzw. einem gemeinnützigen Wohnbauträger.

---

## Wofür kann ich keinen Vorbezug machen?

- Für eine Ferien- oder Zweitwohnung.
- Für einen Grundstückskauf ohne Bauabsicht.
- Für reine Unterhalts- oder Reparaturkosten.
- Für Renovationen und Ausbauten von Räumen, die nicht dem Wohnzweck dienen.

---

## Welche Voraussetzungen muss ich für einen Vorbezug erfüllen?

- Ich bewohne das Objekt selbst.
- Ich bin Alleineigentümer bzw. Miteigentümer oder das Objekt ist im Gesamteigentum von mir und meinem Ehegatten / eingetragenen Partner.
- Ich finanziere nur ein einziges Objekt.
- Ich bin mindestens teilweise arbeitsfähig.
- Ich stehe mehr als 3 Jahre vor der Pensionierung.
- Der letzte Vorbezug liegt mindestens 5 Jahre zurück.
- Der Vorbezug beträgt mindestens CHF 20'000.

---

## Wie viel kann ich maximal vorbeziehen?

- Die SSO-Vorsorgestiftung stellt mir die Berechnung der möglichen Vorbezugssumme zur Verfügung.
- Wenn ich jünger als 50 Jahre alt bin, entspricht der Betrag meinem Freizügigkeitsguthaben.
- Wenn ich 50 Jahre oder älter bin, entspricht der Betrag meinem Freizügigkeitsguthaben im Alter 50, mindestens aber der Hälfte des aktuellen Freizügigkeitsguthabens.
- Der mögliche Vorbezug reduziert sich um Einkäufe, die weniger als 3 Jahre zurückliegen.

---

## Wie mache ich einen Vorbezug?

- Ich verlange eine Offerte bei der SSO-Vorsorgestiftung.
- Ich sende die Antragsformulare vollständig ausgefüllt und unterschrieben zusammen mit allen notwendigen Beilagen an die SSO-Vorsorgestiftung.

Nach Prüfung der Unterlagen steht mir das Geld zur Verfügung.

---

|                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|---------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Was gilt für die Rückzahlung?</b>              | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ich kann den gesamten Vorbezug oder Teile davon bis 1 Monat vor dem ordentlichen Pensionierungsalter jederzeit freiwillig zurückzahlen, solange kein Vorsorgefall eingetreten ist.</li> <li>• Ich muss den Vorbezug zurückzahlen, bevor ich einen Einkauf von Vorsorgeleistungen machen kann.</li> <li>• Ich muss den Vorbezug zurückzahlen, wenn ich mein Wohneigentum mehr als 3 Jahre vor dem ordentlichen Pensionierungsalter verkaufe.</li> <li>• Der Mindestrückzahlungsbetrag beträgt jeweils CHF 10'000.</li> <li>• Wenn ich das Kapital innert zwei Jahren erneut in selbstgenutztes Wohneigentum investiere, muss ich den Vorbezug nicht zurückzahlen.</li> </ul> |
| <b>Wie sieht es beim Vorbezug steuerlich aus?</b> | <p>Mein Vorbezug gilt als Kapitalbezug.</p> <p>Kapitalbezüge werden zu einem reduzierten Satz getrennt vom übrigen Einkommen besteuert.</p> <p>Die Höhe dieser Steuer legt die Wohnsitzgemeinde fest. Detaillierte Angaben kann ich bei der zuständigen Steuerbehörde verlangen.</p> <p>Wenn ich meinen Wohnsitz im Ausland habe, wird eine Quellensteuer in Abzug gebracht.</p> <p>Wenn ich den Vorbezug zurückzahle, kann ich die bezahlte Steuer innert 3 Jahren bei der zuständigen Steuerbehörde zurückfordern.</p>                                                                                                                                                                                             |
| <b>Welche Kosten fallen an?</b>                   | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Durchführung eines Vorbezugs ist kostenpflichtig. (die Geschäftsstelle der SSO-Vorsorgestiftung gibt Ihnen gerne Auskunft).</li> <li>• Für die Eintragung der Veräusserungsbeschränkung im Grundbuch erhalte ich eine separate Rechnung.</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| <b>Ich habe weitere Fragen.</b>                   | <p>Die Geschäftsstelle der SSO-Vorsorgestiftung steht Ihnen unter Tel. 031 313 31 91 oder <a href="mailto:info@sso-stiftungen.ch">info@sso-stiftungen.ch</a> gerne zur Verfügung.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |